

S A T Z U N G

über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Schulen der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 22.03.2021

Der Verbandsgemeinderat hat in seiner Sitzung vom 22.03.2021 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen: *)

Die Satzung wurde am 01.04.2021 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 13 – öffentlich bekannt gemacht.

*) geändert durch

- 1) Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Schulen der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 03.04.2023. Die Satzung wurde am 27.04.2023 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 17 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.08.2023 in Kraft.
 - 2.) Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Schulen der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 15.12.2025. Die Satzung wurde am 08.01.2026 im Nachrichtenblatt – Ausgabe Nr. 1 – öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.01.2026 in Kraft
-

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Die Verbandsgemeinde Alzey-Land erhebt an den Grundschulen Albig, Bechtsheim, Erbes-Büdesheim, Flomborn, Flonheim, Gau-Odernheim und Mauchenheim sowie den Realschulen plus in Flomborn/Flörsheim-Dalsheim am Standort Flomborn (Klassen 5 und 6) und Flonheim für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung Gebühren (Verpflegungsanteile).
- (2) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler die die Mittagsverpflegung in Anspruch nehmen, werden an den Verpflegungsaufwendungen sozial angemessen beteiligt.

§2 Anmeldung und Abmeldung

- (1) Die Anmeldung und Abmeldung des Kindes erfolgt durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausschließlich im Schulsekretariat der jeweiligen Schule und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet. Für die Anmeldung wird ein Anmeldeformular durch die Schule verteilt.

Stand: 15.12.2025

(2) Die Anmeldung ist für ein Schuljahr (01.08. bis 31.07. des darauffolgenden Jahres) verbindlich.

(3) Eine vorzeitige unterjährige Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist mit einer Frist von 14 Tagen zum Monatsende möglich, bei:

- a) Wechsel der Schule
- b) Änderung der Personensorge für das Kind
- c) längere krankheitsbedingte Abwesenheiten ab einem Monat

Die Abmeldung muss schriftlich über die jeweilige Schule erfolgen und wird von dort an die Verbandsgemeindeverwaltung weitergeleitet.

§ 3 Verpflegungspakete

(1) Die Verpflegung wird an den Schultagen, Montag – Freitag, angeboten.

(2) Es werden folgende Verpflegungspakete angeboten:

- a) Paket A: Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 5 Tagen/Woche (ab Schuljahr 2026/2027)
- b) Paket B: Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 4 Tagen/Woche
- c) Paket C: Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 3 Tagen/Woche
- d) Paket D: Teilnahme an der Mittagsverpflegung an 2 Tagen/Woche

(3) Die tatsächlichen Angebote können von Schule zu Schule abweichen. Sie werden daher bei der Anmeldung mit der jeweiligen Schule geregelt. An Ganztagschulen wird grundsätzlich nur Paket A angeboten.

(4) Ein Wechsel in ein anderes Verpflegungspaket im Laufe des Schuljahres ist nur im Einzelfall möglich. Hierüber entscheidet die Schulleitung.

§ 4 Gebührenbemessung und Gebührenerhebung

(1) Gebührentschuldner sind die Personensorgeberechtigten. Sie haften gesamtschuldnerisch.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung der Essensgeldpauschale besteht ab dem Zeitpunkt der Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung für jeden angefangenen Monat in voller Höhe. Eine anteilige Erstattung für die Nichtinanspruchnahme der Mittagsverpflegung erfolgt nur bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mindestens 14 Tagen in Folge.

(3) Die Essensgeldpauschale wird monatlich erhoben für 12 Monate im jeweiligen Schuljahr und zwar vom 01.08. bis 31.07.

(4) Die Pauschale gemäß

- a) § 3 Absatz 2 Buchstabe a beträgt 85,00 € pro Monat
- b) § 3 Absatz 2 Buchstabe b beträgt 68,00 € pro Monat
- c) § 3 Absatz 2 Buchstabe c beträgt 51,00 € pro Monat
- d) § 3 Absatz 2 Buchstabe d beträgt 34,00 € pro Monat

(5) Die Essensgeldpauschale ist fällig zum 15. eines jeden Monats, erstmals am 15.08. und letztmalig am 15.07. eines jeden Schuljahres.

(6) Die Teilnahme an der Mittagsverpflegung setzt grundsätzlich voraus, dass der Verbandsgemeinde Alzey-Land ein SEPA-Lastschriftmandat zur Einziehung des Elternanteils und der Abschlagszahlungen vom Konto zusammen mit der Anmeldung erteilt wird. In begründeten Fällen kann hiervon abgewichen werden.

L
E
S
E
T
A
S
S
U
N
G

Stand: 15.12.2025

§ 5 Ermäßigungen des Elternanteils

- (1) Für Schülerinnen und Schüler, deren Eltern bzw. Personensorgeberechtigte Leistungen für die Mehraufwendungen der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes erhalten oder des Sozialfonds „Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztagschülerinnen- und Schülern aus sozial bedürftigen Familien“, entfällt der Eigenanteil komplett.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung über die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an der Mittagsverpflegung der Schulen der Verbandsgemeinde Alzey-Land vom 13.10.2014 aufgehoben.

Alzey, den 22.03.2021

gez. Steffen Unger
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.“

LESUNG